

DJB

Passordnung (JudoPass Lizenz)

Stand: Oktober 2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Passordnung gilt für alle Maßnahmen im Geltungsbereich des Deutschen Judo-Bund e.V. ("DJB") auf allen innerhalb des DJB organisierten Verbandsebenen, inklusive Bundes-, Landes- und Regional-/Vereinsebene bzw. der judospezifischen Untergliederung eines Vereins bei Mehrspartenvereinen (zusammen, die "**Verbandsebenen**"), verbindlich.
- 1.2. Soweit die Passordnung nicht eigene Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung und der weiteren Ordnungen des DJB (z.B. Graduierungsordnung, Wettkampfordnung).

2. Die JudoPass Lizenz

- 2.1. Die JudoPass Lizenz dient der Legitimierung des Inhabers der JudoPass Lizenz ("**Judoka**") und ist der Nachweis über dessen Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband angeschlossenen Verein und dessen Teilnahme am Trainingsbetrieb, Sport- und Verbandsgeschehen innerhalb des DJB und seiner Landesverbände (das "**Einzelstartrecht**"). Die JudoPass Lizenz besteht in digitaler Form. Sie kann in analoger Form mittels Ausdruck des in der JudoPass Lizenz enthaltenen QR-Codes genutzt werden. Eine JudoPass Lizenz ist für jedes Mitglied nach spätestens drei (3) Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen.
- 2.2. Ein gültiges Einzelstartrecht ist Voraussetzung für die Teilnahme am Trainingsbetrieb, Sport- und Verbandsgeschehen innerhalb der Verbandsebenen insbesondere aber nicht abschließend zum Erwerb von Graduierungen und zur Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen. Weitere Bedingungen können sich aus den geltenden Regelwerken der jeweiligen Verbandsebenen, der jeweiligen Ausschreibungen und/oder der sonstigen Regelungsdokumenten der jeweiligen Verbandsebenen ergeben.
- 2.3. Die JudoPass Lizenz enthält in Bezug auf den Judoka mindestens die folgenden Daten (die "**JudoPass Lizenz Daten**"):
 - a) Stammdaten des Judoka (Lichtbild, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Nationalität, Lizenznummer);
 - b) Gültigkeit der JudoPass Lizenz (und etwaige Teilnahme- oder Startsperrern);
 - c) erworbenen Graduierungen des Judoka;
 - d) Mitgliedschaft in dem/den Verein(en), die Zuordnung des Einzelstartrechts, und etwaige Vereinswechsel;
 - e) einen QR-Code für die digitale und analoge Nutzung.
- 2.4. Zudem können mit der JudoPass Lizenz auf Wunsch des Judoka weitere Daten und Informationen verbunden werden. Hierzu gehören insbesondere aber nicht abschließend in Bezug auf den Judoka:
 - a) die erworbenen Lizenzen (z.B. Trainerlizenz, Kampfrichterlizenz, Prüferlizenz);
 - b) weitere Vereinsmitgliedschaften;
 - c) die erreichten Erfolge bei Wettkämpfen und Teilnahmen an Veranstaltungen
 - d) die Einverständniserklärung von gesetzlichen Vertretern.
- 2.5. Voraussetzung für die Gültigkeit der JudoPass Lizenz ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Jahr. Diese gilt von Anfang März bis Ende Februar des Folgejahres und muss der JudoPass Lizenz des Judoka vom Verein unverzüglich nach Erhalt der JudoPass Lizenz und im Übrigen vor dem oben genannten Berechnungszeitraum zugeordnet werden.
- 2.6. Der DJB hält die Rechte an der JudoPass Lizenz und überträgt dem jeweiligen Judoka ein Recht zur Nutzung dieser JudoPass Lizenz in Einklang mit dieser Passordnung und gemäß eines gesonderten Vertragsverhältnisses mit dem Judoka zur Verwaltung der JudoPass Lizenz (siehe zum Vertragsverhältnis auch weiter unten).
- 2.7. Ein Judoka darf jeweils nur eine gültige JudoPass Lizenz nutzen. Dies gilt auch, wenn der Judoka zeitgleich Mitglied in mehreren Vereinen ist.
- 2.8. Die JudoPass Lizenz und die darin enthaltenen Daten gelten als beweishebliche Daten. Alle Eintragungen müssen der Wahrheit entsprechen.
- 2.9. Für Kinder bis zur Vollendung des achten Lebensjahres kann anstelle der JudoPass Lizenz eine KinderPass Lizenz beantragt werden (die "**KinderPass Lizenz**"). Die KinderPass Lizenz enthält in Bezug auf den Judoka mindestens die folgenden Daten (die "**KinderPass Lizenz Daten**"):
 - a) Stammdaten des Judoka (Vorname & Name, Geschlecht, Geburtstag, Lizenznummer);
 - b) Gültigkeit der KinderPass Lizenz;
 - c) erworbenen Graduierungen des Judoka;
 - d) Mitgliedschaft in dem/den Verein(en), die Zuordnung des Einzelstartrechts und etwaige Vereinswechsel;

- e) einen QR-Code für die digitale und analoge Nutzung.

Im Übrigen gelten für die Beantragung, Nutzung und Änderung die Vorgänge inklusive der Nutzung der digitalen Mitgliederverwaltung aus dieser Passordnung entsprechend. Mit Erteilung der KinderPass Lizenz wird ein physischer KinderPass ausgestellt.

3. Digitalen Mitgliederverwaltungssoftware

- 3.1. Die Erstellung und Verwaltung der JudoPass Lizenz erfolgt über die vom DJB genutzte und an die Landesverbände und Vereine bereitgestellte digitale Mitgliederverwaltung.
- 3.2. Anträge auf Änderungen in Bezug auf die JudoPass Lizenz und die JudoPass Lizenz Daten sind durch den Judoka bzw. den Verein mittels Änderungsfunktion in der digitalen Mitgliederverwaltung über den zuständigen Landesverband an den DJB zu richten.

4. Erstellung der JudoPass Lizenz

- 4.1. Der Verein, für den das Einzelstartrecht des Judokas gelten soll, hat bei einem neuen Mitglied dafür zu sorgen, dass vor dessen Teilnahme am Trainingsbetrieb, Sport- und Verbandsgeschehen innerhalb der Verbandsebenen eine gültige JudoPass Lizenz verfügbar ist, insbesondere zum Erwerb von Graduierungen und zur Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- 4.2. Zur Erstellung der JudoPass Lizenz ist die digitale Erfassung bestimmter Daten und Informationen des Judoka sowie die Bereitstellung dieser Daten und Informationen an den zuständigen Landesverband und den DJB erforderlich. Die Erhebung der Daten und Informationen erfolgt grundsätzlich durch den Judoka oder dessen gesetzlichen Vertretern mittels der digitalen Mitgliederverwaltung. Mit dem Antrag auf Erstellung der JudoPass Lizenz geht der Judoka (durch Akzeptieren der Allgemeinen Nutzungsbedingungen des zuständigen Landesverbands und des DJB) gleichzeitig ein Vertragsverhältnis mit dem zuständigen Landesverband und dem DJB zur Verwaltung der JudoPass Lizenz ein.
- 4.3. Auf Wunsch des Judoka kann der Verein anstelle des Judoka die erforderlichen Daten erheben. Insoweit handelt der Verein aus Sicht des zuständigen Landesverband und des DJB als Bote der Willenserklärung des Judoka in Bezug auf den Antrag auf Erstellung der JudoPass Lizenz und das Eingehen des Vertragsverhältnisses mit dem zuständigen Landesverband und dem DJB zur Erstellung und Verwaltung der JudoPass Lizenz. Der Verein wird in diesem Fall dafür Sorge tragen, dass dem Judoka alle Bedingungen und Informationen zum Eingehen des Vertragsverhältnisses mit dem zuständigen Landesverband und dem DJB sowie zur Weitergabe der JudoPass Daten an den zuständigen Landesverband und den DJB vorab zur Verfügung gestellt und von diesem akzeptiert werden.
- 4.4. Die vom Judoka bzw. Verein erhobenen JudoPass Lizenz Daten sind durch den Verein zu kontrollieren und mittels der digitalen Mitgliederverwaltung über den zuständigen Landesverband an den DJB zu übermitteln. Der zuständige Landesverband kontrolliert die Vollständigkeit der JudoPass Lizenz Daten und übermittelt diese JudoPass Lizenz Daten an den DJB. Mit Erstellung der JudoPass Lizenz durch den DJB entsteht das Einzelstartrecht des Judoka.

5. Nutzung und Änderungen in Bezug auf die JudoPass Lizenz

- 5.1. Die JudoPass Lizenz wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erstellt. Es ist darauf zu achten, dass die JudoPass Lizenz stets gültig und hinsichtlich der Daten vollständig und aktuell ist. Diese Verantwortung obliegt sowohl dem Judoka bzw. dessen gesetzlichen Vertretern als auch dem zuständigen Verein.
- 5.2. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres ist ein neues Lichtbild für die JudoPass Lizenz bereitzustellen, welches nicht älter als sechs (6) Monate ist. Im Übrigen muss der Judoka seine JudoPass Lizenz Daten spätestens alle zehn (10) Jahre überprüfen und ein neues Lichtbild bereitstellen.
- 5.3. Der Judoka kann im Hinblick auf das Einzelstartrecht seinen Verein frei wählen und jederzeit gemäß den Ordnungen des DJB (z.B. Wettkampfordnung) wechseln, und zwar unabhängig von etwaig bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Verein. Ein Widerspruchsrecht seitens des (alten) Vereins besteht nicht. Die Änderung der JudoPass Lizenz in Bezug auf den Verein beantragt der Judoka bzw. der Verein mittels der Änderungsfunktionen in der digitalen Mitgliederverwaltung. Mit der Änderung der JudoPass Lizenz Daten durch den DJB und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Ordnungen des DJBs wird der Wechsel des Vereins inklusive des Einzelstartrechts wirksam.
- 5.4. Im Rahmen einer Sanktionierung durch den Landesverband oder DJB kann das Einzelstartrecht eines Judoka eingeschränkt oder ausgesetzt werden (Teilnahme- oder Startsperrern). Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen des zuständigen Landesverbandes bzw. des DJB.
- 5.5. Die vom Judoka bzw. Verein mittels Änderungsfunktion in der digitalen Mitgliederverwaltung geänderten JudoPass Lizenz Daten sind durch den Verein zu kontrollieren und mittels digitaler Mitgliederverwaltung über den zuständigen Landesverband an den DJB zu übermitteln. Der zuständige Landesverband überprüft die Vollständigkeit der JudoPass Lizenz Daten und übermittelt diese JudoPass Lizenz Daten an den DJB. Mit Erhalt der geänderten

JudoPass Lizenz Daten durch den DJB und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Ordnungen des DJBs wird die Änderung wirksam.

6. Unterbrechung und Beendigung der Verbandszugehörigkeit

- 6.1. Endet die Mitgliedschaft des Judokas in dem Verein, für den er ein Einzelstartrecht hat, hat der Verein unverzüglich mittels Änderungsfunktionen in der digitaler Mitgliederverwaltung über den zuständigen Landesverband den DJB über das Ende der Mitgliedschaft zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt endet das Einzelstartrecht des Judokas.
- 6.2. Gleichzeitig ruht ab diesem Zeitpunkt das Vertragsverhältnis des Judoka mit dem zuständigen Landesverband und dem DJB. Der zuständige Landesverband und der DJB werden, vorbehaltlich eines aktiven Widerspruchs des Judoka, in diesem Fall die JudoPass Lizenz Daten für die Dauer von zehn (10) Jahren zum Ende des Kalenderjahres in archivierter Form vorhalten, z.B. für den Fall eines Wiedereintritts des Judoka. Zur endgültigen Löschung der Daten siehe unten Ziffer 7 *Datenschutz*.
- 6.3. Bei Wiedereintritt in einen Verein, für den ein Einzelstartrecht bestehen soll, bzw. Antrag auf Erteilung eines Einzelstartrechts informiert der Verein mittels Änderungsfunktion in der digitalen Mitgliederverwaltung über den zuständigen Landesverband den DJB über die neue Mitgliedschaft und beantragt das Einzelstartrecht. Der DJB darf anhand der archivierten JudoPass Lizenz Daten, soweit möglich, die JudoPass Lizenz wiederaufleben lassen.

7. Datenschutz

- 7.1. Der zuständige Verein, der zuständige Landesverband und der DJB handeln gegenüber dem Judoka in Bezug auf die Verarbeitung der JudoPass Lizenz Daten als eigenständige Verantwortliche. Für die Nutzung der digitalen Mitgliederverwaltung handelt der DJB als Auftragsverarbeiter für den Verein bzw. den Landesverband.
- 7.2. Für die Verarbeitung der JudoPass Daten finden entsprechend die Datenschutzerklärungen des zuständigen Vereins, des zuständigen Landesverbands bzw. des DJB Anwendung. Weitere Rechte des Judokas in Bezug auf seine personenbezogenen Daten aus den JudoPass Lizenz Daten ergeben sich aus den jeweiligen Datenschutzerklärungen.
- 7.3. Ein Antrag auf Änderung der JudoPass Lizenz Daten hat mittels Änderungsfunktion in der digitalen Mitgliederverwaltung zu erfolgen und gilt gleichzeitig als Antrag gegenüber dem zuständigen Landesverband und dem DJB auf Änderung dieser JudoPass Lizenz Daten auf Ebene des zuständigen Landesverbands bzw. des DJB.
- 7.4. Ein Antrag auf Löschung der JudoPass Lizenz Daten führt nicht automatisch zur Löschung der entsprechenden JudoPass Lizenz Daten auf Ebene des zuständigen Landesverbands oder des DJB. Insofern ist vom Judoka ein separater Antrag auf Löschung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem zuständigen Landesverband und dem DJB gemäß der jeweils anwendbaren Datenschutzerklärung auszusprechen.

8. Verstöße gegen diese Passordnung

- 8.1. Als Verstöße gegen die Passordnung gelten insbesondere:
 - a) falsche Angaben zur Person;
 - b) falsche Eintragungen im Antrag zur Erstellung der JudoPass Lizenz;
 - c) falsche Angaben in Anlagen zum Antrag zur Erstellung der JudoPass Lizenz;
 - d) Weitergabe von falschen Daten und Informationen bei der Beantragung der JudoPass Lizenz (grobe Fahrlässigkeit bei der Kontrolle genügt);
 - e) Anstiftung oder Beihilfe zu den oben genannten Verstößen.
- 8.2. Verstöße sind unverzüglich dem zuständigen Landesverband und dem DJB mitzuteilen.
- 8.3. Verstöße gegen diese Passordnung können Sanktionen für alle an dem Verstoß Beteiligten zur Folge haben und bis hin zur Entziehung der JudoPass Lizenz durch den DJB führen. Maßgeblich sind die Bestimmungen im jeweiligen Fall anwendbaren Rechts- und Verfahrensordnung(en) von Verein, zuständigem Landesverband und/oder DJB.
- 8.4. Bei Vorliegen eines minderschweren Regelverstößes, der weder wesentliche Auswirkungen auf das Sport- und Verbandsgeschehen haben kann, noch dem Judoka oder einem Dritten einen Vorteil verschafft oder verschaffen könnte, sollen die Vereine und zuständigen Landesverbands darauf einwirken, dass der Regelverstoß unverzüglich beseitigt wird.
- 8.5. Bei Vorliegen aller anderen Regelverstößen sind ungültige oder für ungültig erklärte JudoPass Lizenz unverzüglich zu suspendieren. In allen anderen Fällen entscheidet der DJB im eigenen Ermessen über eine vorübergehende Suspendierung der JudoPass Lizenz bis eine Entscheidung nach Ziffer 8.3 getroffen worden ist. Etwaige Rechtsmittel gegen die Entscheidung des DJB richten sich nach den Rechts- und Verfahrensordnung(en) des DJB.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Passordnung löst die bisherige Passordnung ab und ersetzt diese in Gänze.
- 9.2. Die JudoPass Lizenz ersetzt den bisherigen Judopass.
- 9.3. Es gelten folgende Übergangsregelungen für den bisherigen Judopass:
 - a) Die Bestellung eines Judopasses (Papierpass mit Beitragsmarke) kann noch bis zum 31.12.2025 erfolgen. Für die Bestellung eines Judopasses (Papierpass mit Beitragsmarke) kann der DJB zusätzliche Gebühren erheben.
 - b) Judopässe (Papierpässe mit Beitragsmarke) haben auf DJB-Ebene noch bis zum 28.02.2025 Bestandsschutz. Ein Landesverband kann auf Landesverbandsebene abweichend hiervon einen Bestandsschutz bis zum 31.12.2025 gewähren.
- 9.4. Graduierungen nach dem 15.06.1990 haben nur Bestand, wenn sie vom DJB erteilt oder bereits anerkannt worden sind. Alle übrigen Graduierungen bedürfen der Prüfung und Anerkennung durch den DJB.
- 9.5. Die Nichtigkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Passordnung führt nicht zur Nichtigkeit oder Ungültigkeit der gesamten Passordnung.
- 9.6. Diese Passordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung erstmals mit Wirkung zum 12.10.2024 in Kraft.

ENTWURF